

Anlage 2 zur Teilnahmeerklärung Tierhalter Ferkelaufzucht
Regelung für Bestands-Ferkelaufzüchter



Für Bestands-Ferkelaufzüchter gilt abweichend zur Teilnahmeerklärung:

Bestands-Ferkelaufzüchter:

Bestands-Ferkelaufzüchter sind Ferkelaufzüchter, die schon vor dem 1. November 2022 an der ITW teilgenommen haben und sich in der Registrierungsphase im September 2023 erneut zur Teilnahme anmelden.

Bestands-Ferkelaufzüchter erhalten für ihre Dienstleistungen gegenüber der Trägergesellschaft (Umsetzung der ITW-Anforderungen) von der Trägergesellschaft ein Tierwohlgeld für die Lieferung aufgezogener Ferkel, unabhängig davon, ob diese an einen ITW-Mäster vermarktet wurden oder nicht. Dieses Tierwohlgeld wird von der Initiative Tierwohl festgelegt und aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds für Ferkelerzeugung an die Ferkelaufzüchter ausgezahlt.

Abweichend von Ziffer 5 unter *Pflichten bei Zulassung* verpflichtet sich der Bestands-Ferkelaufzüchter, seinem Bündler für die Zwecke der Festsetzung des Tierwohlgelds die Anzahl aller aufgezogenen Ferkel zu melden. Ab dem 1. Juli 2024 muss bei dieser Meldung zwischen Ferkeln, die an ITW-Schweinemäster geliefert worden sind, und solchen, die an Nicht-ITW-Schweinemäster geliefert worden sind, unterschieden werden.